

# POOLWORLD

Fachmagazin für Finanzdienstleister

# IM AGE WECH SEL DICH

Wie junge Talente  
den Maklerberuf  
neu definieren

Alle unter einem Dach  
Ein exklusives Hausverwalter-  
konzept macht Schluss  
mit dem Verwaltungschaos

Von der Pflicht zur Chance  
Ein kritischer Blick auf zwei  
Jahre ESG-Beratungspflicht  
in der Praxis

Die bAV zahlt sich aus  
Immer mehr bAV-Verträge kommen  
in die Auszahlung. Wir sagen,  
worauf es dabei ankommt

# Optimierte Ruhestandsplanung in der betrieblichen Altersversorgung

Mit Einführung des Rechts auf steuer- und sozialversicherungsfreie Entgeltumwandlung nach § 3 Nr. 63 EstG im Jahr 2002 hat die betriebliche Altersversorgung eine neue Dynamik bekommen. Hier kommen jetzt immer mehr Verträge in die Auszahlung. Welche Abzüge auf die Rente sind zu berechnen? Welche Fragen haben die zukünftigen Rentner und wie können Sie die Arbeitgeber bei den Aufgaben unterstützen? Und wie hilft dieses Wissen im Vertrieb?



Hier spielen Steuer, Sozialversicherung und auch die Lebenserwartung (gefühlte und tatsächliche) eine Rolle. Was wir dem Arbeitnehmer aber vorab immer empfehlen, ist eine Beratung bei einem Steuerberater, der die individuelle Situation einschätzen kann. Da können und dürfen nämlich weder wir noch Sie als Vermittler weiterhelfen.

### MINDESTALTER FÜR DIE LEISTUNG

Es gibt ein Mindestalter, das einzuhalten ist. Dieses Mindestalter liegt bei Zusagen, die vor 2012 gemacht wurden, bei 60 und bei Zusagen mit einem späteren Beginn bei 62 Jahren. Ein vorzeitiger Bezug der Altersleistungen ist nicht möglich.

### DURCHFÜHRUNGSWEGE

Auch wenn es in Deutschland fünf Durchführungswege zur betrieblichen Altersversorgung gibt, wollen wir uns hier auf die Direktversicherung und die Pensionskasse beschränken. Diese sind aktuell die häufigsten Durchführungswege, mit denen Sie als Makler Berührung haben. Auszahlungen aus Pensionszusage und Unterstützungskasse funktionieren ähnlich, haben aber andere Freibeträge und Leistungsvoraussetzungen. Diese schauen wir uns hier nicht an.

### WAS GILT FÜR VERSICHERUNGEN NACH § 40 B ESTG?

Die Besonderheit bei der „alten“ Direktversicherung ist die steuerfreie Auszahlung, die auch nur noch in diesen Altverträgen gewährt wird. Für die Sozialversicherung im Leistungsbezug gelten die gleichen Regeln wie für die Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EstG. Jene finden Sie gleich genau erklärt.

Nur alle Leistungserhöhungen, zum Beispiel durch Vertragsverlängerungen, sind nicht mehr steuerfrei. Auf diesen Teil der Leistung werden die Zinserträge (!) steuerpflichtig.

Sollte in seltenen Fällen hier doch eine Rentenzahlung möglich sein, wird diese mit dem Ertragsanteil nach § 22 EstG versteuert.

### DIREKTVERSICHERUNG UND PENSIONSKASSEN NACH § 3 NR. 63 ESTG

Bei dieser betrieblichen Altersversorgung ist die Einzahlung steuer- und sozialversicherungsfrei, auf die Auszahlung fallen dann Steuer und Krankenversicherung (plus Pflegepflichtversicherung) an.

Besonderheiten:

- › Hier ist sehr viel in den Bedingungen der Versicherung geregelt.
- › Gerade ältere Verträge sehen den Bezug der gesetzlichen Rente als Leistungsbezug vor, neue Verträge nur das Erreichen des Mindestalters.
- › Verlängerung ist eigentlich immer möglich.

### DIESE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN HAT DER MITARBEITER BEI RENTENBEGINN

Welche grundlegenden Fragen müssen sich ausscheidende Mitarbeiter stellen?

- › Nimmt er Kapital oder Rente?
- › Zeitpunkt der Auszahlung?
- › Todesfallabsicherung ab Rentenbezug?

Für Sie als Berater ist zuerst der Zeitpunkt der Leistung entscheidend. Immer mehr Arbeitnehmer verlängern ihr Arbeitsleben über das Renteneintrittsalter von 65 hinaus. In diesem Fall sollte auch die betriebliche Altersversorgung verlängert werden, am besten beitragspflichtig. Dies ist ein echter Rententurbo. Nicht nur, dass mehr Beiträge eingezahlt werden, der Rentenbeginn wird auch verschoben und erhöht damit die Rentenzahlung. Und das zu alten Bedingungen mit alten Sterbetafeln. Courtage für die Beratung einer Verlängerung fällt leider meist nicht an.

### FRAGE „KAPITAL ODER RENTE?“

Viele zukünftige Rentner schätzen Ihre Lebenserwartung zu gering ein. Oft wird deshalb Kapital gewählt. Da gerade hier die Abzüge bei der Steuer oft erheblich sind, ist dies nicht immer die beste Lösung. Bei Kapital ist am wichtigsten die Höhe des gesamten Einkommens im Jahr der Auszahlung. Dies sollte klug gewählt werden. Auch ist eine wiederkehrende sichere Zahlung, die ohne weitere Entscheidungen Monat für Monat auf das Konto gezahlt wird, die beste Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Wer sich für die Rente entscheidet, kann in vielen Tarifen auch noch eine Rentengarantiezeit anpassen. So kann gegebenenfalls noch etwas vererbt werden, wenn der Todesfall kurz nach Rentenbezug eintritt. >>

## DIE ABZÜGE

Grundsätzlich haben der Versicherer und der Arbeitgeber mit den Abzügen nichts zu tun. Das ist Sache des Leistungsempfängers. Aber wir möchten es hier gern kurz aufzeigen, weil doch immer wieder viele Fragen von den Vermittlern und den Arbeitnehmern dazu aufkommen:

### ABZÜGE KRANKENVERSICHERUNG

- › Auf alle Durchführungswege für gesetzlich Versicherte!
- › Freibeträge 2024 für Krankenversicherung:
  - 176,75 € bei Rentenzahlung
  - 21.210 € bei Kapitalzahlung
- › Freigrenze (!)
  - Pflegepflichtversicherung
  - 176,75 € Rente
  - 21.210 € Kapital
- › Eine Kapitalauszahlung wird fiktiv auf 10 Jahre verteilt und darauf werden 10 Jahre Beiträge gezahlt.
- › Wenn die Versicherung auch privat gezahlt wurde, wird die Auszahlung vom Versicherer aufgeteilt. Auf den Teil der privaten Zahlungen fällt kein Krankenversicherungsbeitrag an.

### BEISPIEL FÜR EINE RENTENZAHLUNG

- › Rente aus der Direktversicherung 200 € monatlich
- › Krankenversicherungsbeitrag auf 23,25 € nach Abzug vom Freibetrag. Bei einem Beitragssatz von 15 % würde ein Beitrag von 3,49 € für die Krankenversicherung anfallen, solange die Rente gezahlt wird.
- › Pflegepflichtversicherung wird auf die vollen 200 € Rente berechnet, weil die Freigrenze überschritten ist, also ein Beitrag von 8 € (ohne Kinder).

### BEISPIEL KAPITAL

- › Bei einer Kapitalzahlung von beispielsweise 25.000 € sieht es etwas anders aus:
- › Berechnung fiktive Rente für die Krankenversicherung
  - 25.000 €
  - 21.210 € Freibetrag
  - = 3.790 €/120 Monate
  - = 31,58 € fiktive Rente
- › Krankenversicherungsbeitrag 4,74 € für 10 Jahre
- › Pflegepflichtversicherung auf 208,33 € fiktive Rente (25.000 €/120) = 8,33 € für 10 Jahre

### ABZÜGE STEUER

Bei der Steuer können wir keine Auskunft geben und verweisen immer an einen Steuerberater. Die Höhe der Steuer ist abhängig vom gesamten zu versteuernden Einkommen des Arbeitnehmers/Rentners. Grundsätzlich kann man hier aber sagen, dass eine Kapitalzahlung in dem Jahr, in dem noch volles Arbeitseinkommen gezahlt wird, eher ungünstig ist.



Wie viel bleibt jetzt netto von der betrieblichen Altersversorgung übrig?  
Ein Beispiel:

- › Rente aus betrieblicher Vorsorge 200 €
- › Gesetzliche Rentenversicherung 1.500 €
- › Bei 1.700 € steuerpflichtigem monatlichem Einkommen und Single würde es wie folgt aussehen:

Steuerabzug	54,92 €
KV	126,40 €
PV	51,85 €
Netto	1.466,83 €
Ohne bAV:	1.305,25 €
Vorteil bAV	161,58 €



Zusammenfassung, was zu tun ist bei einer Auszahlung Direktversicherung/Pensionskasse:

1. Renteneintritt planen, vorzeitigen Abruf oder Verlängerung mit dem Versicherer absprechen
2. Steuerberater aufsuchen
3. Entscheidung zwischen Kapital und Rente
4. Todesfallleistung bei Rentenzahlung gegebenenfalls anpassen und gegebenenfalls Änderung Hinterbliebene

#### IHR SERVICE:

- › Sprechen Sie mit dem Arbeitnehmer über Abzüge und Möglichkeiten.
- › Besprechen Sie zusammen mit dem Arbeitgeber die Möglichkeiten des Zeitpunkts des Abrufs.
- › Dies ist eine so wichtige Zeit für den Arbeitnehmer, weil er eben nur einmalig die Auszahlung bekommt und hier viel Unsicherheit herrscht. Wenn Sie hier den Vorgang unterstützen, haben Sie einen sehr positiven Kontakt zum Arbeitnehmer/Rentner und auch zum Arbeitgeber. Der ideale Zeitpunkt, dort nachzufragen, ob neue Arbeitnehmer noch keine Versorgung haben. Und der Rentner? Auch hier ergeben sich Cross-Selling-Möglichkeiten wie zum Beispiel Pflegezusatzversicherung, Sterbegeld oder auch die Absicherung der Enkel.
- › Und wenn Sie Arbeitnehmer zu Neuverträgen zur bAV beraten, kommen immer die Fragen über die Abzüge. Wenn Sie hier sattelfest sind, können Sie mit Ihrem Fachwissen punkten. ◀



**Claudia Tüscher,**  
Fachberaterin für betriebliches  
Vorsorge-Management,  
MAXPOOL